



## **Stellungnahme des Vereins Spenderkinder**

### **zu dem Antrag**

der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Ulla Schauws, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung (BT-Drucksache 18/7655)**

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages  
am 19. Oktober 2016

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“ und die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme. Der Verein wurde im Jahr 2009 gegründet und vertritt die Interessen von durch Samenspende gezeugten Erwachsenen in Deutschland.

Aus dieser Position heraus begrüßt der Verein Spenderkinder das Anliegen des Antrags, das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis ihrer Abstammung zu stärken und die rechtlichen Regelungen zu Familiengründungen durch Samenspende zu verbessern. Die Forderung nach einer Elternschaftsvereinbarung missachtet jedoch das grundsätzliche Interesse von durch Samenspenden gezeugten Menschen, auf Wunsch auch ihrem genetischen Vater zugeordnet zu werden, und stellt den bloßen Willen zur Elternschaft als gleichwertig zur genetischen Abstammung dar.

## **1. Schaffung eines einfachgesetzlichen Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung und Eintragung eines Vermerks in das Geburtenregister (Forderung 1a)**

### **a) Schaffung eines einfachgesetzlichen Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung sinnvoll**

Die Schaffung eines einfachgesetzlichen Anspruchs von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis ihrer Abstammung ist aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28. Januar 2015 entschieden,<sup>1</sup> dass ein solcher Anspruch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben aus § 242 BGB gegen den Reproduktionsmediziner besteht und hat damit das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Februar 2013<sup>2</sup> und die herrschende Meinung bestätigt. Dieser Auskunftsanspruch ist jedoch von so grundlegender Bedeutung für die Betroffenen, dass er normiert werden sollte, um sowohl den durch Samenspende gezeugten Menschen ihre Rechte klar aufzuzeigen wie auch Reproduktionsmediziner, Samenspender und Wunscheltern an ihre aus dem Anspruch folgenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen. Weiterhin sind wichtige Rahmenbedingungen des Anspruchs bisher ungeklärt. Dazu gehört insbesondere, wie lange die Behandlungsdaten aufbewahrt werden müssen, gegen wen der Auskunftsanspruch ausgeübt werden kann und wann er verjährt. In Zusammenhang mit dem im Antrag ebenfalls geforderten Register (siehe 2.) würde der einfachgesetzliche Anspruch sich außerdem gegen das Register richten.

### **b) Eintragung in das Geburtenregister wichtig zur Sicherung des Rechts von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit über ihre Abstammung**

Die Eintragung der Samenspende in das Geburtenregister sichert das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit ab.<sup>3</sup> Dies entspricht der Regelung bei Adoptierten, bei denen die Geburtseltern im Geburtenregister eingetragen sind. Die Eintragung einer Samenspende im Geburtenregister sehen auch die entsprechenden Gesetze in Irland und dem australischen Bundesstaat Victoria vor.<sup>4</sup>

Das Geburtenregister dient unter anderem dem Zweck, vor einer Eheschließung Ebehindernisse wie

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 28.1.2015 – XII ZR 201/13 = NJW 2015, 1098.

<sup>2</sup> OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2013 - I-14 U 7/12 = FamRZ 2013, 637.

<sup>3</sup> Sie hierzu im Einzelnen: Eintragung des Spenders in das Geburtenregister – das Recht von Spenderkindern auf Wahrheit, 7. Juli 2016, <http://www.spenderkinder.de/eintragung-des-spenders-in-das-geburtenregister-das-recht-von-spenderkindern-auf-wahrheit/>

<sup>4</sup> Irland: section 39, Children and Family Relationships Act (2015); Victoria: sec. 153-17B Assisted Reproductive Treatment Act 2008, S. 125.

zum Beispiel eine zu nahe genetische Verwandtschaft auszuschließen. Eine Nennung der genetischen Eltern im Geburtenregister, auch wenn diese bislang keine rechtlichen Eltern waren, würde diesem Zweck entsprechen. Auch bei Adoptierten ist eine vorherige rechtliche Elternschaft der genetischen Eltern nicht erforderlich für eine Eintragung: trotz des Erlöschens bestehender Verwandtschaftsverhältnisse (§ 1755 Absatz 1 Satz 1 BGB) können Adoptierte noch die Vaterschaft des Geburtsvaters anfechten und einen anderen Mann als den genetischen Vater feststellen und im Geburtenregister eintragen lassen.<sup>5</sup>

Die Eintragung des Samenspenders als genetischen Vater in das Geburtenregister würde außerdem einen wichtigen Anreiz für Eltern darstellen, die Samenspende gegenüber ihren Kindern nicht zu verschweigen. Bei Adoptierten hat die Eintragung der Geburtseltern im Geburtenregister dazu geführt, dass geschätzt 90-95 Prozent der Adoptierten über ihre Herkunft von den Adoptiveltern aufgeklärt werden.<sup>6</sup> Die Aufklärungsrate von durch Samenspenden gezeugten Menschen ist nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung deutlich niedriger. Sie liegt nach einer aktuellen internationalen Metastudie nur bei ca. 20 Prozent.<sup>7</sup> Zwar existieren speziell zur Situation in Deutschland keine Studien zur Aufklärungsquote, allerdings liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Aufklärungsrate in Deutschland höher sein könnte. Auf Grund der Geheimhaltung, die lange Zeit mit Samenspenden verbunden war, und der bislang unzureichenden rechtlichen Regelungen ist in Deutschland eher von einer geringeren Aufklärungsquote auszugehen.<sup>8</sup>

Zwar kann keine Maßnahme gewährleisten, dass Eltern ihre durch Samenspende gezeugten Kinder über deren Abstammung aufklären, aber die Eintragung in einer öffentlichen Urkunde würde die Wahrscheinlichkeit hierzu auf Grund der negativen Konsequenz einer unfreiwilligen Entdeckung deutlich erhöhen. Können durch Samenspende gezeugte Menschen ihre Abstammung dagegen nur auf Verdacht bei einem Zentralregister überprüfen (so die Lösung in UK), müssen sie erst einmal Verdacht schöpfen, dass die Eltern ihnen nicht die Wahrheit gesagt haben. Hiervon sollte der Zugang zur Wahrheit jedoch nicht abhängen.

Für die meisten durch Samenspende gezeugte Menschen, die von ihrer Abstammung erst als Erwachsene erfahren haben, stellt dies auf Grund des Verschweigens durch die Eltern eine

---

<sup>5</sup>Maurer, in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012; § 1755 Rn. 24.

<sup>6</sup>Interview mit Dagmar Trautner, Vorsitzende des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien, Welt Online vom 10.12.2009; Knobbe, Psychologische Aspekte der Adoption, FPR 2001, 309, 316.

<sup>7</sup>Tallandini et. al., Parental disclosure of assisted reproductive technology (ART) conception to their children: a systematic and meta-analytic review, Human Reproduction Advance Access published April 10, 2016, 9.

<sup>8</sup>Siehe Beitrag „Aufklärungsquote von Spenderkindern in Deutschland – was ist bekannt?“ vom 26. Juli 2016, <http://www.spenderkinder.de/aufklaerungsquote-von-spenderkindern-in-deutschland-was-ist-bekannt/>.

schmerzhafte Erfahrung dar. Allerdings empfinden diese Menschen eine späte oder zufällige Aufklärung gleichzeitig auch als befreiend – und dieses Recht auf Wahrheit sollte geschützt werden.

### **c) Das Geburtenregister sollte nicht lediglich einen Vermerk, sondern den Namen des Samenspenders enthalten**

Es stellt sich allerdings die Frage, warum bei dem im Antrag vorgesehenen Eintrag im Geburtenregister nicht auch der Name des Samenspenders stehen soll. In der Begründung des Antrags wird darauf verwiesen, dass damit das Recht der durch Samenspende gezeugten Menschen auf Nichtwissen der Identität des Spenders garantiert werde. Das verwundert, denn bei Adoptierten stehen die Namen der Geburtse Eltern im Geburtenregister. Durch Samenspende gezeugte Menschen sind nicht schutzbedürftiger als Adoptierte.

Ob es ein solches Recht auf Nichtwissen als negative Kehrseite des Rechts auf Kenntnis der Abstammung überhaupt gibt, ist außerdem höchst fraglich. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem Urteil „Heimliche Vaterschaftstests“ angezweifelt, weil die Nichtkenntnis anders als die positive Kenntnis der Abstammung dem Einzelnen mit der Information nicht die Möglichkeit eröffne, sich zu konkreten Personen in Beziehung zu setzen und den persönlichen familiären Zusammenhang zu erfahren, an dem sich die eigene Identität ausrichten könne.<sup>9</sup> Davon abgesehen ist es außerdem unwahrscheinlich, dass allein die Nennung eines Namens einen Betroffenen belastet. Wer kein Interesse an dem Spender hat, wird nur durch die Kenntnis des Namens des genetischen Vaters wenig Wissen dazugewinnen – er oder sie kann sich weiterhin dafür entscheiden, nicht mehr über diese Person wissen zu wollen. Ein Name kann aber bereits entscheidend dazu beitragen, Fälle von möglichem Inzest zu verhindern.

Durch den Eintrag in das Geburtenregister würde das Geburtenregister eine wichtige weitere Funktion erfüllen: die eines Rechts auf richtige und zutreffende öffentliche Urkunden.<sup>10</sup> Durch Samenspende gezeugte Menschen äußern oft ein Bedürfnis, die Frage einer bestehenden genetischen Vaterschaft nicht nur für sich selbst zu klären, sondern diese Antwort auch in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck zu bringen. Unabhängig von einer möglicherweise existenten sozialen Beziehung zum rechtlichen Vater stört sie, dass öffentliche Dokumente falsche Tatsachen über ihre Abstammung enthalten. In Großbritannien und Australien haben durch Samenspende gezeugte Menschen daher Verfahren angestrengt, um den rechtlichen Vater von ihren

---

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 13. 02. 2007 - 1 BvR 421/05 = FamRZ 2007, 441, Rn. 70 ff.

<sup>10</sup> Kramer/Lado, Biology and Birth Certificates: Our Right to Accuracy, Donor Siblings Registry Blog.

Geburtsurkunden entfernen zu lassen.<sup>11</sup>

Eltern haben bei einem Eintrag ins Geburtenregister nach wie vor die Wahl, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise sie ihre Kinder aufklären. Eine Bevormundung der Eltern durch einen solchen Eintrag ins Geburtenregister kann man nur dann sehen, wenn man eigentlich der Meinung ist, dass die Autonomie der Eltern höher wiegt als das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung und dass Eltern auch entscheiden können sollten, ihre Kinder gar nicht aufzuklären.

## **2. Schaffung eines Registers, bei dem Spenderkinder die Identität des Samenspenders und möglicher Halbgeschwister erfahren können (Forderung 1b)**

Der Verein Spenderkinder fordert seit seiner Gründung die Schaffung eines Registers, das die Daten von Samenspendern und durch Samenspende gezeugten Menschen verwaltet und den Betroffenen hierüber Auskunft erteilt. Ein Vorbild hierfür besteht in Großbritannien mit der Human Embryology and Fertility Authority (HFEA).<sup>12</sup> Andere Länder, die ebenfalls ein zentrales Register für die Daten von Gametenspendern eingerichtet haben sind Finnland<sup>13</sup>, Neuseeland<sup>14</sup>, die Niederlande<sup>15</sup>, Norwegen<sup>16</sup>, die Schweiz<sup>17</sup> und Irland<sup>18</sup>.

Für durch Samenspende gezeugte Menschen bietet das Register den Vorteil, sich an eine unabhängige Stelle wenden zu können, die am Kindeswohl orientiert arbeitet und bei der die Datenverwahrung sichergestellt ist. Nur ein zentrales Register kann außerdem die Zahl der Halbgeschwister erfassen, über diese Auskunft geben und bei wechselseitigem Interesse einen Kontakt zwischen diesen vermitteln. Auch für die betroffenen Ärzte und Reproduktionskliniken bietet das Register Vorteile, da dieses die Aufgaben der sicheren Datenaufbewahrung und rechtmäßigen Auskunftserteilung für sie übernimmt.

---

<sup>11</sup>Tom Rowley, My life was a lie . . . now gaps on my birth certificate tell the truth about my father, The Telegraph vom 2. Juli 2014; Natalie Whiting, Birth certificate should be honest to aid genealogy, donor-conceived SA man Damien Adams says, ABC Net vom 20. Juli 2015.

<sup>12</sup><http://www.hfea.gov.uk/>, zur Rechtslage in Großbritannien siehe auch der Beitrag „Das Beispiel Großbritannien – vorbildhafte Regulierung der Reproduktionsmedizin und Achtung der Rechte von Spenderkindern“ vom 28. Januar 2014, <http://www.spenderkinder.de/das-beispiel-grossbritannien-vorbildhafte-regulierung-der-reproduktionsmedizin-und-achtung-der-rechte-von-spenderkindern/>.

<sup>13</sup>sec. 18, 22 Finnish Act on Assisted Fertility Treatments

<sup>14</sup>sog. Human Assisted Reproductive Technology (HART) Register, Art.52, 53 Human Assisted Reproductive Technology Act 2004

<sup>15</sup>Foundation for donor data (FDD), Artikel 2 Wet donorgegevens kunstmatige bevruchting.

<sup>16</sup>§§ 2-8 Bioteknologiloven.

<sup>17</sup>Amt für das eidgenössische Zivilstandswesen, Art. 25 Abs. 1 FmedG.

<sup>18</sup>National Donor-Conceived Person Register, sec. 39, Children and Family Relationships Act (2015).

Die Daten sollten bei dem Register 110 Jahre parallel zur Aufbewahrungsdauer des Personenstandsgesetzes aufbewahrt werden (§ 5 Absatz 5 Nummer 2 PstG). Dies würde die Lage von durch Samenspende gezeugten Menschen deutlich verbessern, da derzeit viele Ärzte davon ausgehen, dass sie auf Grund des Transplantationsgesetzes lediglich zu einer Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren verpflichtet sind (§ 15 Absatz 2 i. V. m. §§ 8d Absatz 2, 13a TPG). Diese Aufbewahrungsdauer ist zu kurz: Bei einigen durch Samenspende gezeugten Menschen erwacht erst zu einem späteren Zeitpunkt das Interesse an ihrer genetischen Abstammung (ein typischer Zeitpunkt hierfür ist die Gründung einer Familie), andere erfahren erst im Alter von über 30 Jahren von ihrer Zeugung durch eine Samenspende.

Die Aufgaben des Registers sollten sich jedoch nicht auf Registrierung und Auskunftserteilung beschränken. Das Register sollte außerdem auch vor und während der Kontaktaufnahme zu genetischen Verwandten für die Betroffenen psychosoziale Beratungen anbieten oder vermitteln. In das Register sollten auch die noch vorhandenen Daten von Samenspenden aufgenommen werden, die vor der Schaffung des Registers durchgeführt wurden.

### **3. Schaffung eines Anspruchs, mit dem ein Spenderkind feststellen lassen kann, ob der (von der Samenbank genannte) Samenspender tatsächlich der genetische Vater ist (Forderung 1c)**

Der Anspruch aus § 1598a BGB auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung besteht nur zwischen den Personen, die rechtlich als Vater, Mutter und Kind gelten. Der genetische, nicht rechtliche Vater ist weder anspruchsberechtigt noch anspruchspflichtig.<sup>19</sup> Bei durch Samenspende gezeugten Menschen kann jedoch durchaus eine Unsicherheit bestehen, ob der von der Samenbank oder dem behandelnden Arzt der Eltern benannte Samenspender tatsächlich der genetische Vater ist. Diese Unsicherheit kann die Betroffenen erheblich belasten. Eine Erweiterung des § 1598a BGB auf den Mann, bei dem Anhaltspunkte für eine leibliche Vaterschaft bestehen, wird daher befürwortet.

### **4. Die vorgeschlagene Elternschaftsvereinbarung würde das Abstammungsrecht grundlegend verändern und dient allein den Interessen der Wunscheltern (Forderung 1d)**

Der Antrag fordert mit einer so genannten Elternschaftsvereinbarung ein Institut, mit dem künftige Eltern und der künftige genetische Vater vor der Zeugung gemeinsam beim Jugendamt vereinbaren,

---

<sup>19</sup> BVerfG, Urteil vom 19.4.2016 – 1 BvR 3309/13= NJW 2016, 1939; Reuß, in beck-online Großkommentar BGB, Stand: 04.05.2016, § 1598a BGB, Rn. 138.

wer mit der Geburt rechtlicher Vater bzw. Co-Mutter wird. Bei einem Spender von einer Samenbank soll dessen schriftliche Zustimmung ausreichen. Die Elternschaft soll weder von den Wunscheltern noch dem Samenspender oder dem Kind angefochten werden können.

#### **a) Abstammung beruht auf genetischer Verwandtschaft**

Eine solche Zuordnung über eine Elternschaftsvereinbarung würde den bloßen Willen zur Elternschaft genügen zu lassen. Das bricht mit den Grundprinzipien des Abstammungsrechts, das auf genetischer Verwandtschaft beruht. Ob eine solche Zurechnung der Abstammung bzw. Elternschaft ohne zumindest die Vermutung einer genetischen Verwandtschaft überhaupt verfassungsrechtlich möglich ist, ist zweifelhaft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil „Heimlicher Vaterschaftstest“ ausgeführt, dass aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Gebot folge, möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen.<sup>20</sup>

Eine solche Zurechnung erscheint aber auch nicht sachgemäß, weil sich der Wille ändern kann, Vater sein zu wollen, die genetische Verwandtschaft ist jedoch unwiderruflich. Die einzige Möglichkeit, eine Elternstellung ohne den Rückgriff auf zumindest die Vermutung einer genetischen Verwandtschaft zu begründen, ist eine Adoption. Diese setzt jedoch die Entscheidung eines Gerichts voraus, dass die Annahme als Kind in dessen Wohl liegt. Der Willenserklärung zur Elternschaft würde damit eine stärkere Bindung zugesprochen werden als die bisherigen Abstammungszuordnungen einer bestehenden Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) und einer Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB), die bei einer Samenspende zumindest vom Kind anfechtbar sind.

#### **b) Handlungsbedarf für grundlegende Änderung nicht erkennbar**

Der Antrag erklärt außerdem nicht ausreichend, weswegen die derzeitigen Regelungen zur Abstammung im Fall von Samenspenden unzureichend sein sollen.<sup>21</sup> Bei heterosexuellen Paaren wird das Kind über die bestehende Ehe oder eine Anerkennung dem Wunschvater zugeordnet. Eine rechtliche Lücke besteht nur insofern, als dass ein nicht mit der Mutter verheirateter Wunschvater die Vaterschaft nicht anerkennt. Für diesen Fall hat der BGH jedoch entschieden, dass der Wunschvater gegenüber dem Kind auf Grundlage eines Vertrags zugunsten Dritter

---

<sup>20</sup> BVerfG, Urteil vom 13. 02. 2007 - 1 BvR 421/05 = FamRZ 2007, 441; BVerfG, Beschluss vom 9. 4. 2003 - 1 BvR 1493/96 u.a. = NJW 2003, 2151, 2153.

<sup>21</sup> Vorschläge für eine schonendere, systematisch passendere Angleichung unterbreitet z. B. Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2016.

unterhaltsverpflichtet ist.<sup>22</sup> Das Kind ist in diesem Fall rechtlich vaterlos, was den Nachteil hat, dass es keinen Vater hat, den es beerben kann. Dies scheint jedoch immer noch vorzugswürdig zu sein gegenüber der Alternative, dass es einem Mann zugeordnet wird, mit dem es genetisch nicht verwandt ist und der auch nicht mehr der Vater sein möchte.

Bei lesbischen Paaren muss die genetisch nicht mit dem Kind verwandte Mutter das Kind adoptieren. Hier wird als rechtliche Lücke teilweise angeführt, dass das Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt, während der das Kind nur einen Elternteil mit Unterhaltsverpflichtungen und Sorgebefugnissen hat<sup>23</sup> und dass die genetische Mutter die Einwilligung zur Adoption zurückziehen kann. Die oben genannte Rechtsprechung des BGH zur Unterhaltsverpflichtung auf Grund der Einwilligung in die Samenspende dürfte hier jedoch übertragbar sein. Ist das Paar sich weiterhin einig, sollte auch die Verfahrensdauer einer Adoption keine große Belastung darstellen. Sollte die leibliche Mutter das Einverständnis zur Adoption zurückziehen, erscheint das Resultat, dass die Wunschmutter das Kind nicht adoptieren kann, nicht unsachgemäß vor dem Hintergrund, dass sie nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist und eine soziale Beziehung zu dem Kind schwieriger zu begründen sein wird, wenn das Paar bereits getrennt ist.

### **c) Elternschaftsvereinbarung verletzt das Kind wegen der Unanfechtbarkeit in seinem Recht auf Kenntnis der Abstammung**

Die Elternschaftsvereinbarung ist aber auch aus einem weiteren Aspekt bedenklich: Erwachsene regeln untereinander, wer – unabhängig von der genetischen Elternschaft – rechtliche Eltern des Kindes sein soll. Das Kind soll sich nach der Vorstellung des Antrags aus dieser Zuordnung über die Vereinbarung nicht lösen können, da das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft ausgeschlossen sein soll und ein Verwandtschaftsverhältnis des Samenspenders zu dem Kind zu keinem Zeitpunkt mehr entstehen können soll (S. 6 des Antrags, Ziff. II.1.d).

Der Antrag verfolgt damit die Idee, dass es für die Wahrung der Rechte von durch Samenspende gezeugten Menschen ausreicht, wenn sie erfahren können, wer ihr genetischer Vater ist und dass dies abgetrennt werden könne von der abstammungsrechtlichen Zuordnung. Das ist zweifelhaft. Eltern eines Kindes sind nach allgemeiner Vorstellung grundsätzlich die Menschen, mit denen das Kind genetisch verwandt ist, von denen es abstammt. Aus diesem Grund wird es auch durch Samenspende gezeugte Menschen geben, die das emotionale Bedürfnis verspüren werden,

---

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 23.9.2015 – XII ZR 99/14 = FamRZ 2015, 2134.

<sup>23</sup> Vgl. Wellenhofer, FamRZ 2016, 1333, 1334.



abstammungsrechtlich nicht einem Vater (oder einer Mutter) zugeordnet zu sein, mit dem oder der sie genetisch nicht verwandt sind.<sup>24</sup>

Verfassungsrechtlich ist es fraglich, ob diese vorgeschlagene Trennung zwischen Kenntnis und Zuordnung bzw. der Möglichkeit zur Auflösung der Zuordnung zulässig ist. Das Recht eines Menschen, die rechtlich bestehende Vaterschaft eines Mannes anzufechten, zu dem keine genetische Verwandtschaft besteht, ist Bestandteil des grundrechtlich geschützten Rechts auf Kenntnis der Abstammung.<sup>25</sup> Mit dem Anfechtungsrecht wird dem Interesse des betroffenen Kindes Rechnung getragen, die rechtliche Zuordnung der genetischen anzupassen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989, in dem das Recht auf Kenntnis der Abstammung umfänglich begründet wurde, beeinträchtigt eine unangreifbare Zuweisung des familienrechtlichen Status als ehelich zusammen mit dem Verbot einer Abstammungsklage die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes und sein Recht auf Kenntnis der Abstammung in unzulässiger Weise.<sup>26</sup> Das Bundesverfassungsgericht wies in diesem Urteil zwar darauf hin, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, das Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes ohne jede Begrenzung zuzulassen. Verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei jedoch eine Situation, in der der Weg zur Klärung der eigenen Abstammung nur über die Anfechtung möglich sei und diese wiederum auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt sei, welche keine Möglichkeit offenlassen, diejenigen Fälle verfassungskonform zu lösen, in denen der Ausschluss der gerichtlichen Klärung der Abstammung nicht mehr mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar ist.<sup>27</sup> Eine gerichtliche Klärung der Vaterschaft bedeutet, dass anders als bei § 1598a BGB eine Feststellung erfolgen muss. Es reicht nicht aus, wenn die Person auf eine andere Weise Kenntnis von dem tatsächlichen genetischen Vater erhält.<sup>28</sup>

Verfassungsrechtlich ist auch nicht ersichtlich, welchem legitimen Zweck der Ausschluss der Anfechtung der Zuordnung durch die Elternschaftsvereinbarung in Bezug auf das Kind dienen soll.

---

<sup>24</sup> siehe hierzu Vaterschaftsanfechtungen von durch Samenspende gezeugten Menschen: Amtsgericht Nürnberg, Beschluss vom 8.10.2013 – 107 F 2604/13; Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 6.3.2015 – 152 F 13386/14 – beide unveröffentlicht. Ein weiterer Fall wird in einem Zeit-Artikel geschildert: "Ich bin froh, nicht mit diesem Mann verwandt zu sein", Zeit Online 11. April 2013. <http://www.zeit.de/wissen/2013-04/kinderlos-samenspender-kind>.

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil vom 13. 02. 2007 - 1 BvR 421/05 = FamRZ 2007, 441; Palandt/Brudermüller, BGB, § 1600 Rn. 5; Rauscher, in: Staudinger, BGB, Stand Januar 2011, Rn. 92 S. 459; Hahn, in Bamberger/Roth, Beck OK BGB, 39. Ed. 2016, § 1600 Rn. 2; Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2016, S. 94.

<sup>26</sup> BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = FamRZ 1989, 255.

<sup>27</sup> BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = FamRZ 1989, 255.

<sup>28</sup> Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2016, S. 97; Rütz, Heterologe Insemination – die rechtliche Stellung des Samenspenders, 2008, S. 150.

Als Möglichkeit der Zuordnung zum genetischen Vater verweist der Antrag darauf, dass das Spenderkind sich als Erwachsener von dem Spender adoptieren lassen könnte. Damit würde man aber einen Vater und ein Kind, die tatsächlich genetisch miteinander verwandt sind, auf eine Adoption verweisen und damit auf Regelungen, die gerade für die Herstellung eines Eltern-Kind Verhältnisses bei nicht vorhandener genetischer Verwandtschaft geschaffen wurden. Eine Erwachsenenadoption ist außerdem nicht mit der Wirkung einer Feststellung als Vater vergleichbar. Sie kann nur auf Antrag und damit mit dem Einverständnis des Annehmenden und des Angenommenen bewirkt werden (§ 1768 Absatz 1 Satz 1 BGB), eine Vaterschaftsfeststellung kann dagegen auch alleine vom Kind betrieben werden. Auch beseitigt eine Erwachsenenadoption nicht die bisherigen Abstammungsverhältnisse (§ 1770 BGB), die Zuordnung zu einem Elternteil, zu dem keine genetische Verwandtschaft besteht, würde daher weiter fortbestehen.

Der Ausschluss des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft bei der vom Antrag vorgesehenen Elternschaftsvereinbarung wirft außerdem Bedenken bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz auf. Durch Samenspende gezeugte Menschen würden sich durch die Elternschaftsvereinbarung in einem nicht auf genetischer Verwandtschaft beruhendem, unanfechtbaren Verwandtschaftsverhältnis befinden. Personen, die herausfinden, dass ihr Vater aus anderen Gründen als eine Samenspende nicht ihr genetischer Vater ist, könnten weiterhin nach § 1600 Absatz 1 Nr. 4 BGB die Vaterschaft anfechten, obwohl sie sich emotional in einer vergleichbaren Situation befinden. Der Unterschied besteht bei einer Familiengründung durch Samenspende lediglich auf der Ebene der Eltern. Rechtliche Ungleichbehandlungen anhand von Differenzierungen, die die davon betroffenen Personen selbst nicht beeinflussen können, werden einer strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.<sup>29</sup>

Die vom Antrag geforderte rechtliche Reichweite der Elternschaftsvereinbarung steht außerdem in einem starken Missverhältnis zur Vorbereitung der Wunscheltern. Diese sollen vom Jugendamt lediglich über die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung belehrt werden. Bei einer Adoption, die unter bestimmten Umständen zumindest aufgehoben werden kann, erfolgt eine Kindeswohlüberprüfung durch ein Gericht.

Zusammengefasst dient die Elternschaftsvereinbarung daher nicht den Interessen der durch Samenspende gezeugten Menschen, sondern dem Wunsch der Eltern auf Erlangen einer unauflösbaren Elternstellung. Damit droht das Kind zum Objekt der Vertragsbeziehungen zwischen

---

<sup>29</sup> Jarass, in Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Artikel 3 Rn. 21.

Arzt, Wunscheltern und Spender zu werden. Einer solchen ausschließlich elternzentrierten Ausrichtung des Abstammungsrechts sollte nicht Folge geleistet werden. Möchte man tatsächlich eine Abstammungszuordnung über eine Elternschaftsvereinbarung und damit unabhängig von der genetischen Verwandtschaft ermöglichen, muss diese daher zumindest für das Kind mit einer Anfechtung angreifbar sein. Dies würde es dem Kind ermöglichen, eine für es möglicherweise als belastend empfundene rechtliche Verbindung zu beenden, die nicht auf genetischer Wahrheit beruht und möglicherweise auch kein soziales Fundament besitzt. Das Kind kann damit seine eigene Wertung gegen die Vereinbarung der Eltern mit den behandelnden Ärzten und dem Samenspender durchsetzen, dass ein genetisch nicht mit ihm verwandter Mensch der rechtliche Vater oder die rechtliche Mutter sein soll.

### **5. Begrenzung der Anzahl der Familien, die mit Hilfe eines Samenspenders gegründet werden (Forderung 1e)**

Der Antrag fordert zuletzt eine Begrenzung der Anzahl der Familien, die mit Hilfe eines Samenspenders gegründet werden. Eine solche gesetzliche Begrenzung ist lange überfällig. Sie ist insbesondere notwendig zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit, dass ein durch Samenspende gezeugter Mensch eine sexuelle Beziehung mit einem genetischen Halbgeschwisterkind eingeht. Inzest ist in Deutschland strafbar, und falls Kinder aus einer solchen Verbindung hervorgehen, haben sie ein höheres Risiko von Erbkrankheiten. Bei einer begrenzten Anzahl von Kindern wird der Samenspender voraussichtlich außerdem eher bereit sein, zu seinen genetischen Kindern Kontakt aufzunehmen. Eine Begrenzung der Anzahl an Familien mit Hilfe desselben Samenspenders ist außerdem flexibler als eine starre Zahl von gezeugten Kindern und vermeidet die Situation, dass ein Paar für ein Geschwisterkind einen anderen Spender wählen muss.

Zwar sieht ärztliches Standesrecht bereits eine Begrenzung der durch einen Samenspender gezeugten Kinder auf 10<sup>30</sup> bzw. 15<sup>31</sup> vor. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine unverbindliche Soll-Verpflichtung. Diese Zahl wird außerdem in der Praxis nicht kontrolliert. Da Samenbanken und Kliniken keine Informationen über ihre Spender austauschen, kann ein Spender bei mehreren Kliniken spenden. Auch erfahren viele Kliniken von ihren Patienten nicht (oder fragen nicht nach), ob ein Kind auf Grund der Samenspende geboren wurde. Daher ist zu vermuten, dass häufig mehr als 10 bis 15 Kinder pro Spender gezeugt werden. So hat sich über den Verein

---

<sup>30</sup> Bundesärztekammer (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion – Novelle 2006, Dt. Äbl. 2006, A 1397.

<sup>31</sup> Richtlinien des Arbeitskreises für Donogene Insemination zur Qualitätssicherung der Behandlung mit Spendersamen in Deutschland, Fassung vom 8. Februar 2006, S. 25.

Spenderkinder mit etwas mehr als 100 Mitgliedern bereits eine fünfköpfige Gruppe von Halbgeschwistern mit demselben genetischen Vater gefunden.

## **6. Antrag enthält keine Regelungen zum Schutz von Spendern**

Der Antrag enthält bedauerlicherweise keine Vorschriften zum Schutz des Samenspenders. Obwohl die Situation praktisch noch nie eingetreten ist, kann es auch bei einer über eine Samenbank vermittelte Samenspende dazu kommen, dass ein Samenspender als Vater festgestellt wird und er und das Kind damit gegenseitig unterhalts- und erbberechtigt sind. Der Antrag versucht diese Situation zu vermeiden, in dem eine als unanfechtbar vorgesehene Elternschaftsvereinbarung vorgeschlagen wird. Selbst bei Existenz einer solchen Vereinbarung kann jedoch weiterhin die Situation eintreten, dass ein Paar (oder eine alleinstehende Frau) nicht den Weg über eine Elternschaftsvereinbarung wählt. Der Schutz des Samenspenders sollte vorzugsweise dadurch hergestellt werden, dass unmittelbar Unterhalts- und Erbensprüche zwischen Samenspender und Kind ausgeschlossen werden.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Reuß, in beck-online Großkommentar BGB, Stand: 04.05.2016, § 1600 Rn. 29; Meier NZFam 2014, 337, 342; Taupitz, ZRP 2011, 161, 163.